Ausgehängt am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum) um \_\_\_ Uhr durch \_\_\_(*Kürzel*)

Abgenommen am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum) um \_\_\_ Uhr durch \_\_\_(*Kürzel*)

**Wahlausschreiben für die Betriebsratswahl**

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist im Betrieb \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ein Betriebsrat zu wählen. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlvorstand am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum) dieses Wahlausschreiben erlassen.

**Die Betriebsratswahl findet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum)**

**in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr**

**in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Wahlraum) statt.**

Der zu wählende Betriebsrat besteht nach § 9 BetrVG aus **(3/5/7 – *Zutreffendes auswählen*)**   
Mitgliedern.

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, § 15 Abs. 2 BetrVG.

Da im Betrieb \_\_\_\_ Frauen und \_\_\_\_ Männer beschäftigt sind, müssen dem Betriebsrat mindestens \_\_\_\_ Frauen /Männer angehören. (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen werden hiermit aufgefordert, **Wahlvorschläge** für die Wahl des Betriebsrats zu machen. Wahlvorschläge können bis spätestens 1 Woche vor der Wahl-  
versammlung zur Wahl des Betriebsrats, also spätestens bis zum

**\_\_\_\_\_\_\_(Datum) um \_\_\_\_\_\_\_\_Uhr,**

schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden, § 14a Abs. 3 BetrVG, § 36 Abs. 5 S. 1 WO.

**Hinweise:**

1. **Wahlberechtigt** sind alle Arbeitnehmer/innen, die das 16. Lebensjahr am Tag der Wahl-  
   versammlung zur Wahl des Betriebsrats vollendet haben, § 7 BetrVG. Hierzu gehören   
   auch Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden,   
   wenn sie länger als 3 Monate im Betrieb eingesetzt werden, § 7 S. 2 BetrVG.
2. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem   
   Betrieb 6 Monate angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den   
   Betrieb gearbeitet haben. Auf die 6-monatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 Aktiengesetz) angehört hat. Nicht wählbar ist,   
   wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt, § 8 BetrVG. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer/innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, § 14 Abs. 2 S. 1 AÜG.
3. **Wahlberechtigt und wählbar** sind nur diejenigen Arbeitnehmer/innen, die in die Wählerliste eingetragen sind, § 2 Abs. 3 WO.
4. Die **Wählerliste** und die **Wahlordnung** zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes liegen im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus und können arbeitstäglich von \_\_\_\_Uhr bis \_\_\_\_Uhr   
   eingesehen werden.

*(ggf.) Die Wahlordnung und die Wählerliste können im Intranet unter der Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_ eingesehen werden.*

1. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von 3 Tagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden; der letzte Tag der Frist ist somit der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum/*ggf*. Uhrzeit). Einspruchsberechtigt ist jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin des Betriebs. Wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde, ist die Wahlanfechtung durch die Wahlberechtigten ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, es sei denn die anfechtenden Wahlberechtigten waren an der Einlegung eines Einspruchs gehindert.
2. Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens doppelt so viele Bewerber/innen** aufweisen, wie   
   Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Es sollen möglichst Arbeitnehmer/innen der einzelnen Organisationsbereiche im Betrieb und der verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden, § 15 Abs. 1 BetrVG. Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt hiervon unberührt.
3. Die einzelnen Bewerber/innen sind in **erkennbarer Reihenfolge** unter fortlaufender Nummer und unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums und der Art der   
   Beschäftigung im Betrieb aufzuführen, § 36 Abs. 5 S. 2 WO i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 WO. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen,   
   § 36 Abs. 5 S. 2 WO i. V. m. § 6 Abs. 3 WO.
4. Die Wahlvorschläge müssen von **mindestens** \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen **unterzeichnet** sein, § 36 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WO, § 14 Abs. 4 BetrVG. Als Vertreter des Wahlvorschlags gilt, sofern kein anderer Unterzeichner ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, derjenige, der den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, § 36 Abs. 5 S. 2 WO i. V. m. § 6 Abs. 4 S. 1 WO.
5. Wahlvorschläge können auch von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind von 2 Beauftragten zu unterzeichnen, § 14 Abs. 5 BetrVG.
6. Die Stimmabgabe ist an Wahlvorschläge gebunden. Es dürfen nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
7. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und hängt die gültigen Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an dieser Stelle aus.

*(ggf.) Die gültigen Wahlvorschläge können im Intranet unter der Adresse* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*eingesehen werden.*

1. Die Wahl wird als Personenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt,   
   § 14 Abs. 2 BetrVG.
2. Wahlberechtigte, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, haben Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe, § 14a Abs. 4   
   BetrVG. Das Verlangen auf schriftliche Stimmabgabe muss dem Wahlvorstand spätestens 3 Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_ (Datum) in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort), mitgeteilt werden, § 36 Abs. 4 WO i. V. m. § 35 WO.
3. Wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahl oder aus anderen Gründen bis zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe ohne ausdrückliches Verlangen.
4. *(ggf.)* Für folgende Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe hat der Wahlvorstand die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beschlossen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Den dort beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe vom Wahlvorstand unaufgefordert übersandt.

1. Wahlberechtigte, die von der **schriftlichen Stimmabgabe** Gebrauch machen, müssen dem Wahlvorstand den ihnen übersandten Briefumschlag mit dem von ihnen angekreuzten Stimmzettel

**spätestens** bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum) um \_\_\_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Raum) **zugestellt** haben.

1. Die Öffnung der Briefwahl-Freiumschläge erfolgt gemäß §§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 4 WO in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung. Im Anschluss an die Bearbeitung der Briefwahlstimmen nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor.

Diese Sitzung findet statt am:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum) ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Raum).

1. Wahlvorschläge, Einsprüche und alle sonstigen Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber aus Anlass der Vorbereitung und der Durchführung der Betriebsratswahl abgegeben werden, sind an dessen Betriebsadresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu richten.

Der Wahlvorstand

................................. ................................................. .........................................

(Unterschrift) (Unterschrift der/des (Unterschrift)  
Wahlvorstandsvorsitzenden)